



## Informationen zu den Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

(laut Handreichungen zur Berufsfachschule im Übergang zur Ausbildung (Stand: 21.10.2019))

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Betreuer,

durch die neue Schulform BÜA – Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sind neue Bestimmungen für den Übergang von Stufe I zu Stufe II vorgesehen. Allerdings bleiben für die Prüfungen die Verordnungen (VO) der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und die der zweijährigen Berufsfachschule gültig.

Sollten sich aufgrund der Corona-Pandemie sich etwas ändern, werden wir sie informieren.

Zur Übersicht haben wir Ihnen die wesentlichen Informationen zusammengestellt:

Prüfungen in der Stufe I (Grundlage ist die VO der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung)

In der Stufe I können alle Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Hauptschulabschluss erworben haben, diesen oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben. Teile der Hauptschulabschlussprüfung sind eine Projektprüfung in einem beruflichen Lernbereich und schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie beim Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses auch im Fach Englisch.

Die Vornoten in den Prüfungsfächern und die Prüfungsleistungen werden zu entsprechenden Endnoten verrechnet. Im beruflichen Lernbereich erfolgt dafür eine Überführung der erreichten Kompetenzstufe in Noten.

### Übergang von Stufe I in Stufe II

Eine Entscheidung für den Übergang von Stufe I in Stufe II wird anhand folgender Kriterien getroffen:

- Hauptschulabschluss
- Vorlage der Nachweise über das erfolgreiche Ableisten der Praktika
- Eignungsgutachten der Klassenkonferenz
- Beleg über ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur
- Noten:
  - in den Hauptfächern Deutsch, Mathe, Englisch darf max. eine Note 5 vorhanden sein und der Durchschnitt der drei Fächer muss bei mind. 3,0 liegen; die Note 6 ist **nicht** ausgleichbar
  - in den Nebenfächern Politik, Sport, Religion und Wahlpflichtunterricht darf ebenfalls max. eine Note 5 vorhanden sein und der Durchschnitt der Fächer muss bei mind. 4,0 liegen; die Note 6 ist **nicht** ausgleichbar
- Kompetenzraster:
  - in dem **berufsbildenden Lernbereich** muss in der gewählten Fachrichtung für die Stufe II mind. die Niveaustufe 3 im Durchschnitt erreicht werden
  - die **überfachlichen Kompetenzen** fließen in das Eignungsgutachten ein

### Wiederholung der Stufe I

Eine Wiederholung der Stufe I ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- kein mittlerer Abschluss vorhanden
- an den zwei Praxistagen besucht der Schüler/die Schülerin ein Langzeitpraktikum mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 16 Stunden
- der allgemeinbildende Unterricht wird weiterhin besucht
- Abgabe von vier Tätigkeitsberichten

- für die Versetzung sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen mindestens 500 Stunden Praktikumszeit vorzuweisen

### Organisation der Stufe II

Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Abschluss erworben haben, können die Stufe II nicht besuchen.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden 5-stündig unterrichtet, der berufliche Lernbereich umfasst 7 Stunden. Hinzu kommen die Nebenfächer Religion und Politik (1-stündig) sowie Sport, Naturwissenschaften und Profilgruppenunterricht (2-stündig).

Die Benotung erfolgt ausschließlich mittels Schulnoten (außer im Profilunterricht, hier findet keine Benotung statt).

Es finden **keine** Praktika statt.

### Prüfungen in der Stufe II (Grundlage ist die VO der zweijährigen Berufsfachschule)

Am Ende der Stufe II kann nach den Bedingungen der VO zur zweijährigen Berufsfachschule ein mittlerer Abschluss erworben werden. Ein qualifizierender mittlerer Abschluss ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsteile bestehen aus einer Projektprüfung in der gewählten beruflichen Fachrichtung sowie schriftlichen Prüfungen in der gewählten beruflichen Fachrichtung, Deutsch, Mathematik und Englisch. Eine mündliche Prüfung kann unter Umständen durchgeführt werden.

### Erteilung des mittleren Abschlusses

Die Vornoten in den Prüfungsfächern und die Prüfungsleistungen werden zu entsprechenden Endnoten verrechnet. Einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden und in den Endnoten der Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs mindestens eine ausreichende Leistung erreicht hat. Die Ausgleichsregelungen gelten entsprechend §8.

### Wiederholung der Stufe II

Eine Wiederholung der Stufe II ist einmal möglich, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Simon Greiner  
Abteilungsleiter  
Standort Hofgeismar

Sandra Richter  
Abteilungsleiterin  
Standort Wolfhagen

Doris Rothe  
Abteilungsleiterin  
Standort Hofgeismar

Felix Drude-Kampczyk  
Abteilungsleiter  
Standort Hofgeismar